

§ 15.

Bei den Amtsgerichten ist der Verfall der Depositen gemeinschaftliche Obliegenheit desjenigen Amtsrichters, welchem die Erledigung der Geschäfte und die Beschlussfassung in Deposital-Angelegenheiten zufolge der Geschäftvertheilung obliegt, und eines zweiten Gerichtsbeamten, dem die Führung des Depositenbuchs übertragen wird. Wenn ein Schlüsselhaber behindert ist, der Eröffnung des Depositoriums beizuwohnen, so hat der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter einen Stellvertreter zu bestimmen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Depositalordnung vom 6. März 1833 werden aufgehoben.

Zum vierten Titel:

Schöffengerichte.

§ 16.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen, außer den in § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten, nicht berufen werden: die Vorstände der Abtheilungen des Ministeriums und die Landräthe.

§ 17.

Der als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird vom Ministerium bestimmt. Im Falle seiner Verbin-
derung ist vom Ministerium ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 18.

Die Wahl der Vertrauensmänner zu den in § 40 und § 87 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschüssen erfolgt in jedem Landrathsamtbezirke für die innerhalb desselben gelegenen Amtsgerichtsbezirke durch den Bezirksausschuss.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 16 dieses Gesetzes finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

§ 19.

Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sobald sie außerhalb ihres Aufenthaltsortes einen Weg von mehr als zwei Kilometer zurückzulegen haben, an Reiseflosten gewährt:

- 1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs je zehn Pfennige,